

"Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeprofil zum Freiheitsentzug"

Zum Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeprofil des Freiheitsentzugs, das zugleich Tendenzen der Justiz- "Erfüllungsgehilfen" entgegen wirken soll, wird Folgendes vorgeschlagen:

- Freiheitsentzug ist ein Instrument, um Eigen- oder Fremdgefährdungen der/s Minderjährigen zu begegnen, eine pädagogische Indikation ist ausgeschlossen. Aufgrund des "Aufsichtsrahmens" bedarf es aber eines besonderen pädag. Konzepts.
- Freiheitsentzug kommt nur bei Vorliegen einer Lebens- oder erheblichen Gesundheitsgefahr in Betracht.
- Die insbesondere im Hinblick auf richterliche Genehmigung erhebliche Abgrenzung zu i.d.R. pädagogisch indizierter Freiheitsbeschränkung (z.B. "Menschen statt Mauern") ist wie folgt umzusetzen: Freiheitsbeschränkung ist das Erschweren oder der kurzfristige (max. wenige Stunden) Ausschluss der Bewegungsfreiheit, Freiheitsentzug der längerfristige.
- Die Altersuntergrenze für Freiheitsentzug sollte 12 Jahre sein, keinesfalls kommt Freiheitsentzug unter 10 Jahren in Betracht.
- In der Durchführung des Freiheitsentzugs sind die Inhalte der Kindesrechte zu definieren (Auftrag an Fachverbände).
- Weitere fachbezogene Einzelheiten sollten im Kontext der "Regeln pädagogischer Kunst" festgelegt werden